

Stellungnahmen von Bürgern im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
Name, Anschrift	Stellungnahme vom	Anregung	Behandlungsempfehlung der Verwaltung
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen			
Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
TÖB	Stellungnahme vom	Anregung	Behandlungsempfehlung der Verwaltung
RP Freiburg	13.05.2016	<p>Geotechnik: Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkärstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - ggf. gebührenpflichtiger - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Allgemeine Hinweise: Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-</p>	Die Hinweise sind für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Relevanz. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf.

		Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Der Nachbarschaftsverband bedankt sich für die Hinweise. <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</i>
RP Tübingen	11.05.2016	<p>Raumordnung / Bauleitplanung: Vorsorglich wird gebeten, bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung nach § 2a BauGB sowie die Abwägungstabelle vorzulegen.</p> <p>Straßenwesen: Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p> <p><u>Anbauverbot</u> Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten inklusive aller Teile sowie für sonstige bauliche Anlagen. Werbeanlagen stehen dabei den Hochbauten gleich. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p><u>Straßenanschluss</u> Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung</p>	<p>Der Umweltbericht wird bis zur öffentlichen Auslegung erstellt. Die Behandlung der Stellungnahme liegt dem Anschreiben zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage bei.</p> <p>Der Hinweis ist für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Relevanz. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf.</p>

	<p>neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen. Der Stadt / Gemeinde ist es verwehrt, planerische Aussagen zu treffen, die sich mit einer wirksamen Planfeststellung inhaltlich nicht vereinbaren lassen. Insoweit tritt die gemeindliche Bauleitplanung hinter die bereits vorhandene Fachplanung zurück (BVerwGE v. 30.05.1997 DVBl. 98, S. 46). Dieselben Grundsätze gelten auch für Anlagen, die nicht planfestgestellt sind, solange nicht durch eine förmliche Entwidmung oder, z. B. im Wege einer einvernehmlichen Regelung des Straßenbaulastträgers mit der Stadt / Gemeinde, in sonstiger Weise eine Aufhebung bzw. Lockerung ihrer Zweckbestimmung erfolgt ist (vgl. BVerwGE v. 16.12.1988, E 81, S. 111, 113, 118).</p> <p>Rechtsgrundlage: Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 Abs. 1 u. 2, Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) § 22 Abs. 1 u. 2</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): So wie in § 9 Abs. 8 FStrG und in § 22 Abs. 1 StrG in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden.</p> <p>Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die</p>	<p>Im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes werden keine Aussagen über eine mögliche Erschließung des Gebietes getroffen. Die Hinweise sind für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung sowie darauf aufbauende Fachplanungen relevant. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf.</p>
--	--	---

	<p>Anbaubeschränkungen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG bzw. § 22 Abs. 1 StrG ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 7 FStrG bzw. § 22 Abs. 6 StrG, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194-197).</p> <p>In Anlehnung an die in § 9 Abs. 8 FStrG und § 22 Abs. 1 StrG enthaltenen Möglichkeiten, in bestimmten Fällen Ausnahmen bezüglich neuer Zufahrten zuzulassen, ist, falls die Herstellung eines neuen Anschlusses vertretbar erscheint, der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Stadt / Gemeinde und Regierungspräsidium möglich, eine etwa bestehende Planfeststellung wäre in diesem Fall vor Aufstellung des Bebauungsplanes entsprechend zu ändern (BVerwGE v. 30.05.97, DVBl. 98, S. 46). Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, bleibt für die Stadt / Gemeinde ausschließlich die Möglichkeit, ihrerseits ein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren zu veranlassen (§ 12 Abs. 4 FStrG, § 29 Abs. 2 StrG).</p> <p>zur. 25. Änderung - geplante Gewerbefläche Blaustein/Arnegg: Das geplante Gewerbegebiet ist an der freien Strecke der L 1244 vorgesehen. Bei der weiteren Planung der neu ausgewiesenen Gewerbefläche sind die unter Abschnitt 1 benannten rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen.</p>	
--	--	--

		<p>Eine Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Gewerbegebiet Hülenweg“ der Stadt Blaustein hat bereits stattgefunden (Stellungnahme vom 24.11.2015) und muss bei der weiteren Planung ebenfalls berücksichtigt werden.</p> <p>Hochwasserschutz: Die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung im Bereich Blaustein/Arnegg liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Die Ausweisung neuer Baugebiete (auch in Flächennutzungsplänen) auf diesen Flächen ist unzulässig (keine Bagatellgrenze). Die hier für die Beurteilung maßgeblichen Hochwassergefahrenkarten liegen bereits vor. Maßgeblich und verbindlich ist der tatsächlich von einem hundertjährigen Hochwasser betroffene Bereich – unabhängig von der Darstellung oder der Veröffentlichung in einer Hochwassergefahrenkarte. Mit § 65 des Wassergesetzes (WG) Baden-Württemberg gelten kraft Gesetzes seit dem 22.12.2013 (Inkrafttreten der Vorschrift) u. a. die Gebiete als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Dies gilt sowohl für Flächen im Außen- als auch im Innenbereich. Für diese festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten die Verbote des § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). So ist u. a. untersagt, auf diesen Flächen neue Baugebiete auszuweisen (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Außerdem ist die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen sowie</p>	<p>Die Hinweise sind für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Relevanz. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf.</p>
--	--	---	---

	<p>das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche verboten (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Ein neues Baugebiet liegt vor, wenn die erstmalige Bebauung einer Fläche durch Bauleitplanung ermöglicht wird. Dies ist in jedem Fall gegeben, wenn eine Überplanung des Außenbereichs erfolgt. Ob dies hier der Fall ist, muss durch die Baurechtsbehörde geprüft werden. Nur unter den in § 78 Abs. 2 WHG genannten strengen Voraussetzungen kann in Ausnahmefällen die Ausweisung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten zugelassen werden. Hierzu ist u. a. darzulegen, dass eine Siedlungsentwicklung nicht an anderer Stelle möglich ist oder an anderer Stelle geschaffen werden kann. Die neun genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Ausnahmegenehmigungen können unter Vorlage entsprechender Nachweise bei den unteren Wasserbehörden beantragt werden. Das gesetzliche Verbot, neue Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten auszuweisen, ist einer Abwägung nicht zugänglich. Entgegen dem Verbot ausgewiesene Baugebiete sind fehlerhaft. Unabhängig vom Bestehen eines Bebauungsplans bedarf jede Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet zusätzlich einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG.</p> <p>Es sind die durch die Stadt Blaustein geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwassersituation in jedem Fall vor Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung umzusetzen.</p>	<p>In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird hierzu ausgeführt: <i>"Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann daher erst abgeschlossen werden, wenn die geplanten Maßnahmen, welche nach §78 Abs. 2 WHG die Voraussetzungen einer Ausnahme erfüllen, umgesetzt sind."</i> Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
--	---	---

	<p>Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 1 WHG sowie des § 65 Abs. 1 WG (i.d.R. Flächenausdehnung HQ100 der HWGK) und Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) sollen nachrichtlich (§ 5 Abs. 4a BauGB) im Flächennutzungsplan übernommen werden.</p> <p>Forst:</p> <p>Im Geltungsbereich der FNP-Änderung liegen keine Waldflächen, insofern sind forstliche Belange nicht direkt betroffen. Unmittelbar angrenzend befinden sich allerdings Waldflächen, die durch den Geltungsbereich und die Festsetzungen des parallel laufenden BBP-Verfahrens „Erweiterung Gewerbegebiet Hülenweg“ direkt betroffen sind. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass insbesondere für die Waldabstandsthematik im nachgelagerten BBP-Verfahren noch eine Lösung gefunden werden muss, gehen aber zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass hiervon die Festsetzungen des FNP nicht betroffen sein werden.</p> <p>Naturschutz:</p> <p>Durch die 25. Änderung des FNP NV Ulm sind Schutzgebiete in Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde nicht betroffen. Ob Artenschutzbelange betroffen sein können, geht aus den Unterlagen nicht hervor.</p>	<p>Der Nachbarschaftsverband sieht bei der nächsten Fortschreibung bzw. Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes vor, die Überschwemmungs- und Risikogebiete nachrichtlich zu übernehmen.</p> <p>Die Hinweise sind für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Relevanz. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Die Untersuchung der Schutzgüter (u.a. Arten und Biotope) wird im Umweltbericht dargestellt, welcher bis zur öffentlichen Auslegung erstellt wird.</p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfas-</i></p>
--	---	--

			<i>sung ist nicht erforderlich. Der Umweltbericht wird bis zur Offenlage erstellt.</i>
Landratsamt Alb-Donau-Kreis	26.09.2013	<p>Hochwasserschutz: Art der Vorgabe: Das Plangebiet liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 65 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG BW). In festgesetzten Überschwemmungsgebiete ist die Ausweisung von neuen Baugebieten verboten (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)).</p> <p>Rechtsgrundlage: § 65 WG BW und § 79 Abs. 1 Satz 1 WHG.</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung: (zum Beispiel Ausnahmen oder Befreiungen) Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme.</p> <p>Eingriffs/Ausgleichs-Bilanz Schutzgut Boden: Im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sollte im Laufe des Verfahrens im Umweltbericht eine Bewertung des Schutzgutes Boden nach der ÖKVO (Ökopunkte-Verordnung) durchgeführt werden. Auf dieser Grundlage sind die einzelnen Bodenfunktionen wie natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und Standort für natürliche Vegetation zu untersuchen und zu bewerten. Als Bewertungsrahmen für die Bodenfunktionen ist der Leitfaden der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) „Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Heft 23“ heranzu-</p>	<p>In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird hierzu ausgeführt: <i>"Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann daher erst abgeschlossen werden, wenn die geplanten Maßnahmen, welche nach §78 Abs. 2 WHG die Voraussetzungen einer Ausnahme erfüllen, umgesetzt sind."</i></p> <p>Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>In der Umweltprüfung zur Flächennutzungsplanänderung werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter (u.a. Boden) untersucht, bewertet und beschrieben sowie die Erheblichkeit des Eingriffes festgestellt. Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie ver-</p>

	<p>ziehen. Wie vorgesehen sind im Umweltbericht die Auswirkungen, Eingriffsermittlung und Kompensation zum Schutzgut Boden aufzuzeigen.</p> <p>Ländlicher Raum, Kreisentwicklung: Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben.</p> <p>Straßen: Die straßenbaulichen und verkehrstechnischen Belange der Kreisstraße K 7379 werden nicht berührt. Die straßenbaulichen und verkehrstechnischen Belange der Landesstraße L 1244 werden vom Regierungspräsidium Tübingen vertreten. Wegen der Nähe der Landesstraße und der Erschließung bitten wir darum, das Regierungspräsidium Tübingen im Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Landwirtschaft: Der Landwirtschaft wird eine Fläche von ca. 0,42 ha entzogen. Aus agrarstruktureller Sicht ist die Fläche (FlstNr. 441) von geringer Bedeutung und nach den Empfehlungen der Flurbilanz Baden-Württemberg kommt die Fläche für eine Umnutzung in Betracht. Da diese Fläche aber eine hohe ökologische Bedeutung hat, werden sich die landwirtschaftlichen Nachteile hauptsächlich durch die Umsetzung naturschutzrechtlicher und ggf. waldrechtlicher Bestimmungen ergeben. Die beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen zur Umsetzung naturschutzrechtlicher und ggf. waldrechtlicher Bestimmungen sind nicht bekannt.</p>	<p>bleibende Beeinträchtigungen werden aufgezeigt. Die Bilanzierung der Kompensation wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (verbindliche Bauleitplanung) abgehandelt. Es besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Die Behandlung der Stellungnahme liegt dem Anschreiben zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage bei.</p> <p>Das Regierungspräsidium Tübingen ist im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an den Verfahren der Flächennutzungsplanänderungen beteiligt. Es besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Die Hinweise sind für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Relevanz. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf.</p>
--	---	---

		<p>Forst: Die Thematik des Abstandes von Gebäuden zu Wald nach § 4 Abs. 3 LBO muss im nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden (Baugrenzen und/oder Haftungsverzichtsregelungen). Die geplante Erweiterung der Gewerbefläche liegt innerhalb einer Waldkernfläche nach dem Generalwildwegeplan (GWP). Die Umsetzung des GWPs bedarf einer langfristigen Sicherung der benötigten Flächen vor weiterer Fragmentierung, wozu eine Berücksichtigung des GWPs vor allem in der Verkehrsplanung, der Regionalplanung und in nachgeordneten Planungen wie der Eingriffsplanung erforderlich ist.</p> <p>Naturschutz: Für die untere Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die geplante FNP-Änderung. Die erforderliche Landschaftsschutzgebiets-Teilauflösung wurde in den bisherigen Abstimmungen in Aussicht gestellt. Die weiteren naturschutzrechtlichen Verfahrensschritte werden innerhalb des Bebauungsplanverfahrens bearbeitet.</p> <p>Abwasser: Für das zur Bebauung vorgesehene Gebiet ist vom Träger der Bauleitplanung der Nachweis einer geordneten Abwasserbeseitigung unter Berücksichtigung der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung zu erbringen. Die Entwässerungsplanung ist der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zur wasserrechtlichen Genehmigung/Erlaubnis vorzulegen.</p>	<p>Die Hinweise sind für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Relevanz. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Bei der Fläche innerhalb des Geltungsbereichs der Änderung handelt es sich nach Auffassung des Nachbarschaftsverbandes nicht um Wald im Sinne des §2 Landeswaldgesetz. Es findet somit keine weitere Fragmentierung statt. Es besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Die Hinweise sind für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Relevanz. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Die Hinweise sind für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und nachfolgender Fachplanungen von Relevanz. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich. Der Umweltbericht wird bis zur Offenlage erstellt.</i></p>
Kreisbauernverband Ulm-	19.04.2016	In vorbezeichneter Angelegenheit teilen wir mit,	

Ehingen		<p>dass aus Sicht der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestehen gegen das Gewerbegebiet selbst keine Bedenken. Allerdings sollte berücksichtigt werden, dass die ökologischen Ausgleichsflächen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bereitgestellt werden.</p>	<p>Die Hinweise sind für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Relevanz. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</i></p>
Bundesamt für Infrastruktur, umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	31.03.2016	<p>Die Maßnahme befindet sich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Laupheim. Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe (30 m über Grund) überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten. Bei der o.a. Maßnahme bestehen seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht keine Bedenken</p>	<p>Der Hinweis ist für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und der nachfolgenden Fachplanungen von Relevanz. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</i></p>
IHK Ulm	17.05.2016	<p>Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Änderung des oben genannten Flächennutzungsplans - auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen - keine Bedenken und Anregungen vorzubringen. Die IHK Ulm begrüßt ausdrücklich die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Gespräche der Gemeinde mit der unteren Naturschutzbehörde zur Teilaufhebung des vorhandenen Landschaftsschutzgebiets, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des seit Jahrzehnten in Blaustein Arnegg ansässigen Unternehmens zu schaffen.</p>	

		<p>Der ansässige Betrieb benötigt dringend Erweiterungsflächen. Zum einen ist die Expansion aufgrund der positiven Geschäftsentwicklung der letzten Jahre notwendig geworden und zum anderen benötigen optimale und an den heutigen Wettbewerb angepasste Produktionsverhältnisse zusätzliche Flächen. Die Betriebserweiterung ist wichtig für die Zukunftssicherung der Firma, die dadurch eine Entwicklungsperspektive am Standort erhält. Der Standort in der Region wird weiter gestärkt und eine mögliche Verlagerung von Produktionsschritten zum zweiten Betriebsstandort des Unternehmens außerhalb der Region kann vermieden werden. Seitens des Unternehmens ist zudem ein weiterer Aufbau der Beschäftigtenzahlen geplant.</p> <p>Ein weiterer positiver Aspekt der Erweiterung ist die damit verbundene Verlagerung der Zufahrt zum Betriebsgrundstück. Mit der Betriebserweiterung kann die Andienung bzw. Logistik der Firma durch eine neue Zufahrt über die Markbronner Straße erfolgen. Damit entfällt der Schwerlastverkehr über den Hülenweg, der aus dem Wohngebiet herausgenommen werden kann und somit zu einer Entlastung der Wohnbevölkerung führt.</p>	<p>Der Nachbarschaftsverband bedankt sich für die positive Stellungnahme und die Darlegung der Belange der Wirtschaft.</p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</i></p>
<p><u>Ohne Einwendungen:</u> Vermögen und Bau BW Stadt Laupheim Netze BW Gemeinde Schwendi Stadt Schelklingen Stadt Senden Stadt Laichingen terranets bw GmbH</p>			

Deutsche Bahn AG			
------------------	--	--	--